

Satzung der Gemeinde Buxheim

**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Buxheim**

- Kostensatzung -

Vom 13.12.2016

Die Gemeinde Buxheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Buxheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der jeweils geltenden Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Buxheim vom 28.11.2001 außer Kraft.

Buxheim, 13.12.2016

gez. Werner Birkle

.....
Werner Birkle,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Buxheim (Kostensatzung) wurde vom 21.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017 im Rathaus der Gemeinde Buxheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefachtafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.12.2016 angeheftet und am 05.01.2017 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien auch im Gemeindefachtafelnblatt Nr. 48 vom 21.12.2016.

Buxheim, 09.01.2017

Gemeinde Buxheim

gez. Werner Birkle

Werner Birkle,
Erster Bürgermeister